



SCHULVERTRAG

01/06

(für Ihre Unterlagen)

Die Sankt Lioba Schule Bad Nauheim ist eine katholische Schule in Trägerschaft der Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH und erteilt ihren Unterricht auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltverständnisses.

Ihr Ziel ist es, den Schülern und Schülerinnen nicht nur Wissen zu vermitteln und sie zur Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und zum Dienst an der Gesellschaft zu qualifizieren, sondern darüber hinaus gute Voraussetzungen für eine umfassende Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen. Unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen will sie dem jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

Zwischen
 der Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH (Bischofsplatz 2, 55116 Mainz) als Träger
 der Sankt Lioba Schule,
 vertreten durch den Schulleiter/die Schulleiterin,

– im Folgenden Schule genannt –

und dem Schüler/der Schülerin (Name, Vorname)

geboren am:

– im Folgenden Schüler/Schülerin genannt –

vertreten durch die nachfolgend genannten Erziehungsberechtigten

Herrn (Name, Vorname)

Straße und Hausnr.:

Postleitzahl: Wohnort/Ortsteil:

sowie

Frau (Name, Vorname)

Straße und Hausnr.:

Postleitzahl: Wohnort / Ortsteil:

– im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt –

wird folgender Schulvertrag geschlossen:



SCHULVERTRAG

(für Ihre Unterlagen)

02/06

§ 1

Der Schüler/Schülerin wird zum (Datum). in die Schule aufgenommen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrags sind in dieser Rangfolge:

1. Die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen,
2. die Schulordnung für die weiterführenden Schulen der Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH,
3. die Hausordnung der Sankt Lioba Schule,
4. Institutionelles Schutzkonzept (ISK) und
5. Beschlüsse des Schulbeirats in der aktuellen Form.

Die genannten Ordnungen sind ausgehändigt worden und werden in der jeweils geltenden Fassung als verbindliche Grundlage des Schulverhältnisses anerkannt. Die jeweils geltende Fassung liegt im Sekretariat der Schulleitung zur Einsichtnahme aus und wird auf Wunsch auch in gedruckter Form ausgegeben.

§ 3

Die Schule ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in der Trägerschaft der Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH. Als staatlich anerkannte Ersatzschule gelten an ihr die Zeugnis-, Versetzungs-, und Prüfungsordnungen des Landes Hessen. Hauptanliegen der schulischen Ausbildung ist es, den Schüler oder die Schülerin zum gewünschten Bildungsziel zu führen. Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Bildungsziels üblicherweise erforderlich sind.

Soweit der Schüler/die Schülerin der Schulpflicht unterliegt, kann diese an der Schule erfüllt werden. Neben dem Erreichen des Bildungsziels steht gleichrangig das erzieherische Ziel, den Schüler / die Schülerin dabei zu unterstützen, sich zu einem ganzheitlich gebildeten Menschen zu entwickeln.



SCHULVERTRAG

(für Ihre Unterlagen)

03/06

Der Schüler/die Schülerin soll fähig und bereit werden, Verantwortung für sich selbst sowie Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche und Welt zu übernehmen. Seine / Ihre Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen entfaltet und die Kräfte des Verstandes, des Gemütes und des Willens herangebildet werden.

Grundlage ist das christliche Menschen- und Weltverständnis der katholischen Kirche.

§ 4

Der Schüler/die Schülerin und die Erziehungsberechtigten sind dem Bildungs- und Erziehungsziel der Schule in besonderer Weise verpflichtet. Sie haben eine entsprechende Loyalitätspflicht gegenüber Schule und Schulträger. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, auf die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Schüler/die Schülerin hinzuwirken.

Als staatlich anerkannte Ersatzschule erhält die Schule vom Land Hessen eine Finanzhilfe. Die verbleibende Deckungslücke muss der Schulträger schließen. Der Schüler / die Schülerin und der/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichten sich, sich für die Sicherung der Schule und ihrer Rahmenbedingungen einzusetzen. Die Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH erhebt ein Schulgeld.

Das vereinbarte Schulgeld in Höhe von 100 € monatlich wird entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2025 = 100) angepasst.

Maßgeblich für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung des Indexstandes zwischen dem Schuljahresbeginn, für den dieser Vertrag abgeschlossen wurde (Ausgangsindex), und dem Schuljahresbeginn, der dem Anpassungszeitpunkt vorangeht (Vergleichsindex).

Ändert sich der Index um mehr als 5% gegenüber dem Ausgangsindex, wird die Vergütung im gleichen prozentualen Verhältnis angepasst.

Eine Anpassung erfolgt erstmals frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn und danach jeweils frühestens jährlich.

Das Recht zur Anpassung besteht auch rückwirkend, sobald die neue Indexzahl bekanntgegeben wird.

Die Schule ist berechtigt, eine Beteiligung an Kosten für besondere Leistungen zu verlangen, wie zum Beispiel für Kopien, Medien- oder Instrumentennutzung, Publikationen der Schule, Essen und Trinken, Hausaufgabenbetreuung, zusätzlichen Versicherungsschutz, Bearbeitungsgebühren.



SCHULVERTRAG

(für Ihre Unterlagen)

04/06

§ 5

Der Schulvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen mit dem Ziel, dem Schüler / der Schülerin den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen. Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers gilt dieser Schulvertrag mit dem Schüler weiter. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus endet nicht mit der Volljährigkeit des Schülers.

Der Schulvertrag endet:

1. mit der Entlassung des Schülers / der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses oder dem Aushändigen eines Abgangszeugnisses,
2. wenn der Schüler/die Schülerin die Schule nach den im Land Hessen geltenden Versetzungs-, Zeugnis- und Prüfungsordnungen verlassen muss,
3. durch Kündigung (siehe § 6),
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt bzw. den Schulbetrieb einstellt.

§ 6

Eine ordentliche Kündigung des Schulvertrags ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres für beide Seiten möglich. Sie bedarf der Schriftform.

Die Kündigung durch den volljährigen Schüler führt auch zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten. Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten eines volljährigen Schülers lässt den Vertrag mit dem Schüler unberührt. Der Schulträger kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler / die Schülerin:

1. sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen oder in sonstiger Weise gegen die Loyalitätspflicht verstoßen;
2. erheblich gegen die in der Schule geltenden Ordnungen verstoßen und Ermahnungen durch den Schulleiter/die Schulleiterin ohne Erfolg geblieben sind;
3. mit der Zahlung des Schulgeldes mit mehr als drei Monatsraten trotz Aufforderung im Rückstand sind und ohne dass das Schulgeld gemäß § 3 der Schulgeldordnung erlassen wurde;



SCHULVERTRAG

(für Ihre Unterlagen)

05/06

4. in sonstiger Weise erheblich gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen und Ermahnungen des Schulleiters / der Schulleiterin ohne Erfolg geblieben sind;
5. eine Abmeldung aus dem Religionsunterricht vornehmen.

§ 7

Der Schüler/die Schülerin ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen gegen Unfälle mit Personenschäden versichert. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass es – insbesondere bei außerunterrichtlichen oder freiwilligen Veranstaltungen – gleichwohl zu Versicherungslücken kommen kann, für deren Absicherung die Eltern selbst sorgen können. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden. Die Erziehungsberechtigten stehen für Schäden ein, die durch den Schüler/die Schülerin am Schuleigentum schuldhaft verursacht werden. Den Erziehungsberechtigten wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für den Schüler / die Schülerin abzuschließen.

§ 8

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen der Sankt Lioba Schule und den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler / der Schülerin über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrags vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten nicht beheben, wird vor Anrufung eines Gerichts das Bischöfliche Ordinariat Mainz, Dezernat Bildung, zur Vermittlung eingeschaltet.

§ 9

Änderungen dieses Vertrags sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich und bedürfen – ebenso wie etwaige Nebenabreden – der Schriftform.



SCHULVERTRAG

(für Ihre Unterlagen)

06/06

§ 10

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine gesetzlich zulässige Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht, ersetzt werden.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags mit den in § 2 genannten Anlagen.

Bad Nauheim, den.....

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

.....

.....

Unterschrift der Schulleitung

* Der Vertrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, soweit die elterliche Sorge nicht einem Elternteil allein übertragen ist.